

Jobcenter Dingolfing - Landau / 2011

+ **Bildung und Teilhabe nach § 28 ff SGB II:**

Grundsätzliches:

1. Antragstellung:

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag erbracht. Ausnahme hierzu ist die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 SGB II für Schülerinnen und Schülern zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro. Diese Leistungen sind nicht gesondert zu beantragen.

2. Auszahlung:

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe. Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Schülerinnen und Schülern gemäß § 28 Abs. 3 SGB II wird per Geldleistung an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Ø Bildung:

Leistungen für Bildung werden nur für Schülerinnen und Schülern gewährt, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten I. eintägige

- tatsächliche Aufwendungen werden berücksichtigt
- auch für Kindertageseinrichtungen anzuwenden

Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf II.

- Auszahlung zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro
- Auszahlung zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro

Schülerbeförderung III.

In Bayern gilt das Schulwegkostenfreiheitsgesetz und die Verordnung über die Schülerbeförderung. Insofern ist für die Übernahme der Kosten für die notwendige Schülerbeförderung der Landkreis Dingolfing - Landau zuständig. Die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung werden bis zur 10. Klasse

von der Kommune übernommen. Ab der 11. Klasse können sich Leistungsberechtigte nach dem SGB II beim Landkreis Dingolfing - Landau von den Beförderungskosten befreien lassen.

IV.

Lernförderung

- angemessen, geeignet und erforderlich zur Erreichung der wesentlichen Lernziele (Erreichung des Klassenzieles)
- schulische Angebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (z.B. Tutorenprogramme)
- Prognoseentscheidungen der Lehrer und Zeugnisse sind hinsichtlich der Gefährdung zum Erreichen der Klassenziele einzufordern
- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen

V.

Mittagsverpflegung

- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung
- Übernahme der entstehenden Mehraufwendungen unter Berücksichtigung des Eigenanteils (1,00 Euro/ Tag)
- gültig auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege

Ø Teilhabe:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird bei Leistungsberechtigten ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10,00 Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienprogramme).